



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments für eine Vorabkontrolle betreffend die „Verwaltung und Bewertung externer Übersetzungen durch die GD TRAD“ (Management and Evaluation of external translation carried out by DG TRAD)

Brüssel, den 4. Juni 2010 (Vorgang 2009-0827)

1. Verfahren

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) erhielt mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Parlaments (EP) zur Vorabkontrolle betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Verwaltung und Bewertung von externen Übersetzungen durch die GD TRAD.

Am 18. Dezember 2009 wurden Fragen gestellt, die das EP am 21. Januar 2010 beantwortete. Am 18. Februar 2010 wurden weitere Informationen angefordert, die Antworten gingen am 16. April 2010 ein. Am 5. Mai wurde eine Zusammenfassung des Verfahrens mit einigen Fragen zur Klärung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen übermittelt. Am 17. Mai 2010 wurden die Fragen beantwortet und der Sachverhalt bestätigt. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 20. Mai 2010 zur Abgabe von Kommentaren übermittelt. Diese gingen am 31. Mai 2010 beim EDSB ein.

2. Sachverhalt

Das Referat „Externe Übersetzung“ der GD TRAD setzt für die Verwaltung und externe Vergabe von Übersetzungsaufträgen sowie zur Überwachung der Qualität extern angefertigter Übersetzungen (durch Ausschreibungen ausgewählte) externe Auftragnehmer und die FreeLance Unit Internal Database (FLUID) (Interne Datenbank für freiberufliche Übersetzer) ein.

Betroffene Personen

Folgende Personen sind betroffen: externe Übersetzer und Revisoren¹, die externe Übersetzungen anfertigen, die Auftragnehmer, d. h. die vom EP beauftragten Übersetzungsagenturen und die Mitarbeiter des Referats „Externe Übersetzung“, die die

¹ Laut den Allgemeinen Vorschriften für Ausschreibungen muss eine Übersetzung „vor der Auslieferung von einer zweiten Person revidiert werden“. Außerdem ist „der Auftragnehmer verpflichtet, der teilnehmenden Institution bei Auslieferung des Übersetzungsauftrags die Namen der Übersetzer und Revisoren mitzuteilen“. Die Revisoren, die diese Aufgabe durchführen, werden als Externe betrachtet, wenn sie für einen externen Auftragnehmer arbeiten.

Ergebnisse der Bewertung der von den Auftragnehmern erbrachten Übersetzungsqualität erfassen. Die Bewertungen werden von den verantwortlichen internen Mitarbeitern des Referats durchgeführt.

Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung der betreffenden Datenverarbeitung ist die Organisation und Überwachung externer Übersetzungsdienstleistungen und der Zugang zu Leistungs- und Qualitätsbewertungen externer Auftragnehmer.

Rechtsgrundlage

- 1) Geschäftsordnung – Artikel 146: Entscheidung vom 17. November 2008 (Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit), die die Nutzung von Sprachen definiert und den Verwaltungsgang von Dokumenten (Rangfolge, Kategorien von Dokumenten für interne und externe Übersetzungen, Fristen, Umfang der Texte, die für die Übersetzung eingereicht werden können) festlegt;
- 2) Eine interne Anweisung des Generaldirektors definiert die Art und Weise der Vergabe externer Übersetzungen und legt detailliert die Art der Dokumente, die extern vergeben werden können, sowie den für die Vergabeentscheidung verantwortlichen internen Dienst und die interne Verfahrensweise fest;
- 3) Verordnung 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften und
- 4) Verordnung 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Darüber hinaus erhielt der EDSB die Kopie einer Vertragsvorlage, die vom EP und dem Auftragnehmer für Übersetzungen zu unterzeichnen ist. Die Vertragsvorlage trägt den Titel „*Multiple framework ranking contract for the provision of translation services into ...*“ (*Mehrfach-Kaskaden-Rahmenvertrag für die Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen für ...*). Dieser Rahmenvertrag legt (laut Artikel 1.2) die Grundbedingungen für die Auftragserteilung für spezifische Übersetzungsdienstleistungen fest. Diese Aufträge sind mithilfe von Auftragsformularen, die durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftrags geregelt werden, zu vergeben. Im Auftragsformular werden der Umfang der auszuführenden Arbeit, die Frist, innerhalb deren der Auftrag fertiggestellt sein muss, sowie die entsprechende Vergütung aufgeführt. Es stellt damit den besonderen Vertrag dar (Artikel 1.3). Die Übersetzungsaufträge sind im E-STEP-Webportal in der/den Ausgangssprache/-n verfügbar. Der Auftragnehmer kann den zu übersetzenden Text herunterladen und anschließend die Übersetzung über E-STEP (Artikel 4.1.1) hochladen. Jeder Übersetzungsauftrag muss in vollständiger Übereinstimmung mit den genauen Anweisungen des EP (Artikel 4.5.2) ausgeführt werden.

Weiterhin wird in Artikel 4.5.7 des Vertrages festgelegt, dass *„der Auftragnehmer verpflichtet [ist], der Institution bei Auslieferung des Übersetzungsauftrags die Namen der Übersetzer und Revisoren mitzuteilen. In Übereinstimmung mit der Verordnung 45/2001 werden Anbieter darüber informiert, dass diese Daten zum Zweck der Überwachung der Leistungsqualität des Auftragnehmers verarbeitet werden.“*

Die Vertraulichkeitsklausel (Artikel 7) besagt, dass *„sich der Auftragnehmer [verpflichtet], alle Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags streng vertraulich zu behandeln und dieselbe Verfahrensweise für sein Personal und seine Unterauftragnehmer zu garantieren ...“*.

In Artikel 14 des Vertrages heißt es, dass sowohl das luxemburgische Recht (für Institutionen in Luxemburg) als auch das belgische Recht (für Institutionen in Brüssel) gelten.

Verfahren

Die Daten werden zum Teil automatisch über die FLUID-Datenbank verarbeitet.

Der Zweck von FLUID ist neben der Erfassung der Leistungsbewertung des Auftragnehmers auch die Automatisierung bestimmter anderer Vorgänge bei der Ausführung von Übersetzungsaufträgen, z. B. die Auswahl eines Auftragnehmers, die Erstellung von Auftragsformularen, die Prüfung der Verfügbarkeit von Finanzmitteln usw.

Laut den vorliegenden Informationen besteht das Referat „Externe Übersetzung“ aus vier Hauptteams;

1. Vertragsteam (verantwortlich für die Erhebung der Daten des Auftragnehmers, der Preisfestlegung usw.);
2. Vergabeteam (verantwortlich für die Ausschreibung von Übersetzungsanfragen nach Art und Sprache der Übersetzung);
3. Qualitätsteam (organisiert Qualitätskontrollen, die von internen Übersetzern durchgeführt werden, und steht in Bezug auf Qualität im Kontakt mit den Auftragnehmern);
4. Finanzteam, das die Rechnungen prüft.

Das Vergabeteam des Referats „Externe Übersetzung“ erhält Übersetzungsanfragen und vergibt sie an Auftragnehmer: Die FLUID-Datenbank wählt einen Vertrag gemäß der Zielsprache aus. Sobald der Auftragnehmer die Übersetzung angenommen hat, erstellt das Vergabeteam das Auftragsformular, indem es die vergebenen Übersetzungsanfragen (Aufträge) erfasst und den Druckbefehl für das Auftragsformular in FLUID erteilt. Das Ziel des Verfahrens ist es, nach einer Übersetzungsanfrage die Aufträge an einen Auftragnehmer mit einem gültigen Vertrag zu vergeben und den korrekten Preis zu ermitteln.

Jeder Übersetzung sind ein Übersetzer und ein Revisor zugewiesen. Die Namen der Übersetzer und Revisoren werden in FLUID gespeichert. Dadurch soll eine bessere Kontrolle vertraglicher Verpflichtungen ermöglicht werden, z. B., dass der Übersetzer vom Europäischen Parlament zugelassen wurde, dass Übersetzer und Revisor zwei verschiedene Personen sind usw. Die Namen sind jedoch durch Codes geschützt und können nur von einer stark eingeschränkten Anzahl von Personen eingesehen werden, d. h. von den Mitarbeitern des Vertragsteams, die für die Aktualisierung dieser Informationen verantwortlich sind. Das Qualitätsteam benötigt ggf. Angaben zur Identität des Übersetzers im Falle eines Qualitätsproblems bei einer bestimmten Übersetzung.

Die internen Übersetzer bewerten die Übersetzungen der Auftragnehmer in regelmäßigen² Abständen und nutzen dafür eine Standardbewertungsvorlage mit dem Titel „*External translation evaluation procedure*“ (*Bewertungsverfahren für externe Übersetzungen*). Sie haben keinen Zugang zu FLUID. Folgende erfasste Daten werden nicht in FLUID registriert:

- Name des Dokuments;
- Sprachkombination;
- Seitenzahl im Original, Anzahl der bewerteten Zeichen und für die Bewertung benötigte Zeit;
- Gesamtbewertung (annehmbar oder nicht annehmbar);
- Name des Bewerters;

² Qualitätskontrollen finden in der Regel jedes Mal bei 500 gelieferten Seiten statt. Manchmal werden sie öfter durchgeführt, insbesondere wenn Zweifel an der Qualität einer gelieferten Übersetzung bestehen.

- Lieferung im korrekten Format (Ja oder Nein);
- Nutzung von Tools, d. h. Makros (korrekt oder nicht korrekt);
- Formatierungsanweisungen (eingehalten oder nicht eingehalten);
- Zusammenfassung der Bewertung (Fehleranzahl pro Kategorie): d. h. Ausgangstext nicht richtig verstanden, Auslassung oder Hinzufügung von nicht im Original vorhandenen Elementen, falsche Terminologie, Referenzdokumente nicht genutzt, Stil, vorhandenes Material, Klarheit, unangemessene Formulierung, Grammatik, Zeichensetzung, Rechtschreibung;
- Bewertungstabelle mit Seite, Zeile, Original, revidierte oder nicht revidierte Übersetzung, Kommentare/Rückübersetzung und/oder Erklärung von nicht revidierten Übersetzungen in Englisch oder Französisch und Fehlerkategorie;
- Kommentare;
- zweite Bewertung, bei der die Gesamtbewertung (annehmbar oder nicht annehmbar), der Name des Bewerbers, die für die Bewertung benötigte Zeit angegeben werden.

Gemäß dem oben erwähnten Bewertungsverfahren werden ausschließlich folgende Daten in FLUID registriert:

- Bewertungszeitraum;
- Bewertungsart (angefordert oder nicht angefordert);
- Endergebnis (annehmbar oder nicht annehmbar);
- Übersetzungsversion;
- Sprachkombination;
- Status der Übersetzung;
- Anzahl der revidierten Seiten;
- Name des Auftragnehmers;
- Seitenzahl der Übersetzung.

Außerdem hält das Qualitätsteam die Sanktionen für nicht annehmbare Übersetzungen oder die verspätete Lieferung eines Auftrages in FLUID fest. Damit wird bezweckt, die Leistung des Auftragnehmers zu überwachen und insbesondere zu prüfen, ob die gelieferten Übersetzungen die im Vertrag festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen. Gründe für eine Beendigung des Vertrages sind beispielsweise die berufliche Zuverlässigkeit infrage stellende Handlungen oder schwere berufliche Verfehlungen. Bei gleichbleibend schlechter Qualität kann das Vertragsteam des Referats prüfen, ob eine Verbindung zwischen der schlechten Übersetzungsqualität und einem bestimmten Übersetzer oder Revisor besteht.

Es besteht kein direkter Kontakt zwischen den externen Übersetzern und dem EP. Das EP hat ausschließlich Kontakt zu seinen Auftragnehmern, die für alle Kontakte mit ihren eigenen Mitarbeitern verantwortlich sind.

Empfänger

Die betreffenden Auftragnehmer erhalten das Ergebnis aller Bewertungen (annehmbar oder nicht annehmbar) in elektronischer oder schriftlicher Form. Die Bewertungen enthalten die vollständige Standardbewertungsvorlage und den übersetzten Text mit den markierten Fehlern. Die Namen der Bewerter werden vor dem Versand an die Auftragnehmer gelöscht.

Folgende Teams außerhalb des Referats „Externe Übersetzung“ haben ebenfalls Zugang zu FLUID:

- Das Ex-ante-Team der GD TRAD überprüft alle finanziellen Transaktionen vor deren Ausführung. Sie verfügen über Lesezugriff zu finanziellen Daten, mit Verträgen

verbundenen Daten und Informationen im Zusammenhang mit der fristgerechten Lieferung der Übersetzung.

- Das Finanzteam der GD TRAD, das das Referat Allgemeine Koordinierung für Übersetzungen bildet, hat uneingeschränkten Zugang zu finanziellen Daten in FLUID.

Außerdem ist im Rahmen der technischen Wartung von FLUID der Servicedesk der GD TRAD für den First-Level- und Second-Level-Support und das TMA-Team (Tierce Maintenance Applicative) für die Entwicklung, die Wartung und den Third-Level-Support zuständig.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Die Mitarbeiter aller oben erwähnten Teams des Referats verfügen über individuellen Zugang zu FLUID gemäß ihrer jeweiligen Aufgaben. Der Benutzername des Mitarbeiters, der Daten eingibt oder bearbeitet, wird in der Anwendung registriert. In einigen Fällen können eingegebene oder verarbeitete Daten von Mitarbeitern anderer Teams mit Lesezugriff eingesehen werden.

Die externen Auftragnehmer und Übersetzer haben keinen Zugang zu FLUID. Wenn Auftragnehmer Zugang zu ihren Daten benötigen und Berichtigungen (z. B. für Telefonnummer, Adresse, E-Mail) vornehmen möchten, müssen sie per E-Mail eine Anfrage an das Referat „Externe Übersetzung“ senden. Die Übersetzer werden über die Auftragnehmer weitergeleitet.

Sollte ein Auftragnehmer mit den Bewertungen nicht einverstanden sein, kann er das Referat „Externe Übersetzung“ kontaktieren und die Übersetzung dahin für eine zweite Bewertung zurücksenden.

Recht auf Information

Gemäß der Meldung und der entsprechenden beigefügten Dokumente liegen keine spezifischen Informationen zu diesem Aspekt vor. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat den EDSB bereits informiert, dass das Referat „Externe Übersetzung“ gegenwärtig einen entsprechenden Datenschutzhinweis erarbeitet.

Richtlinien zur Aufbewahrung

Alle Dokumente, die für Übersetzungszwecke versendet wurden, die Übersetzungen selbst sowie mit Sanktionen und Bewertungen verbundene Daten werden während eines Zeitraums von 5 Jahren nach der jeweiligen Entlastung aufbewahrt, da alle Rechnungen für die Ausführung des Vertrages in Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen und Haushaltsverpflichtungen im Rahmen der Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 49 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung gezahlt werden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem EDSB eine Kopie der „*Guidelines regarding the storage and retention period of original supporting documents by authorised officers („Guidelines“)*“ (*Richtlinien zum Speicherungs- und Aufbewahrungszeitraum von Originalbelegen durch Anweisungsbefugte („Richtlinien“)*) zur Verfügung gestellt. Punkt 6 der Richtlinien legt fest, dass nach dem Ablauf des jeweiligen Mindestzeitraums von 5 Jahren nach dem Datum, an dem das EP die Entlastung für das für die Belege relevante Haushaltsjahr erteilt hat, bevollmächtigte Anweisungsbefugte beim Präsidenten des Europäischen Parlaments über das Generalsekretariat die Genehmigung zur Vernichtung der entsprechenden Belege beantragen können. Anweisungsbefugte sind verpflichtet, die Belege bis zur Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Präsidenten aufzubewahren.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat außerdem angemerkt, dass nach Genehmigung der Vernichtung alter Unterlagen im Falle von Sanktionen und mit Bewertung verbundenen Daten statistische Daten in anonymer Form im Referat aufbewahrt werden.

Sicherheitsmaßnahmen

[...]

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung 45/2001 („Verordnung“): Die Verarbeitung der zu analysierenden Daten beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch ein europäisches Organ, nämlich das Parlament, gemäß den Aufgaben, die in den Rahmen des EU-Rechts fallen.³ Die Datenverarbeitung wird teilweise automatisch (Datenbank FLUID) durchgeführt. Die manuelle Verarbeitung (Dokumente wie Informationsblätter für Übersetzer, Rechnungen) ist Teil eines Ablagesystems. Somit ist Verordnung 45/2001 anwendbar.

Begründung der Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 sieht vor, dass der EDSB Verarbeitungen vorab kontrolliert, „*die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung 45/2001 enthält eine Liste von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Die Liste enthält „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung 45/2001).

Die betreffende Verarbeitung besteht aus der Leistungsbewertung (Fähigkeit und Effizienz) der externen Übersetzer auf der Basis spezifischer Kriterien. Damit wird das Qualitätsniveau der externen Übersetzungsarbeit bewertet, die vom EP an verschiedene Auftragnehmer vergeben wird. Demzufolge unterliegt die Verarbeitung einer Vorabkontrolle auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung 45/2001.

Ex-post-Vorabkontrolle: Da die Vorabkontrolle für Situationen gedacht ist, die bestimmte Risiken bergen, sollte die Stellungnahme des EDSB vor dem Beginn der Verarbeitung eingeholt werden. In diesem Fall wurde die Verarbeitung jedoch bereits festgelegt. Dies stellt jedoch kein schwerwiegendes Problem dar, da entsprechende Empfehlungen des EDSB nachträglich angenommen werden können.

Meldung und Frist für die Stellungnahme des EDSB: Die Meldung des DSB ging am 10. Dezember 2009 ein. Laut Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 45/2001 muss die Stellungnahme des EDSB innerhalb von zwei Monaten abgegeben werden. Das Verfahren wurde insgesamt 103 Tage für nachträgliche Informationen des für die Verarbeitung

³ Die Begriffe „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ sowie „Gemeinschaftsrecht“ können nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr verwendet werden. Demnach muss Artikel 3 der Verordnung 45/2001 im Rahmen der Bestimmungen des Vertrages von Lissabon verstanden werden.

Verantwortlichen und 11 Tage für Anmerkungen ausgesetzt. Demzufolge muss die vorliegende Stellungnahme bis zum 7. Juni 2010 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung muss im Rahmen von Artikel 5 der Verordnung 45/2001 geprüft werden. Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 sieht vor, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie *„für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde“*. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt *„die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“* ein (Erwägungsgrund 27 der Verordnung).

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a ist als Erstes die besondere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu bestimmen und als Zweites die Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Ausführung der Aufgabe im öffentlichen Interesse zu prüfen.

Die Leistungsbewertung externer Übersetzer, die die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten einschließt, ist Teil der legitimen Ausübung öffentlicher Gewalt des EP. Die Rechtsgrundlage, die die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bestätigt, findet sich in den folgenden Regelungen: 1) Geschäftsordnung – Artikel 146: Entscheidung vom 17. November 2008 (Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit), 2) eine interne Anweisung des Generaldirektors bezüglich der Vergabe externer Übersetzungen, 3) die Verordnung 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Verordnung 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

In Bezug auf die in Artikel 5 Buchstabe a beschriebene Erforderlichkeit der Verarbeitung von Daten ist festzuhalten, dass das EP Daten verarbeitet, um sicherzustellen, dass die externe Vergabe von Übersetzungen ein Qualitätsniveau erfüllt, das den Kriterien des Organs entspricht und demnach mit der Haushaltsordnung übereinstimmt. Der EDSB betrachtet deshalb die Datenverarbeitung des EP für die Ausführung seiner Aufgaben im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als erforderlich.

3.3. Datenqualität

Zweckmäßigkeit, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Die im Sachverhalt beschriebenen Verwaltungs- und Bewertungsdaten erscheinen dem Zweck, für den sie erhoben und verarbeitet werden, zu entsprechen, dafür erheblich zu sein und nicht darüber hinauszugehen. Der EDSB betrachtet sie als notwendig für die Leistungsbewertung der externen Übersetzer und die Beurteilung ihrer Arbeitsqualität auf Basis der Kriterien des EP. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 wird damit eingehalten.

Richtigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung legt fest, dass personenbezogene Daten „*sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht*“ sein müssen. Außerdem sind „*alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden*“. Gemäß dem Sachverhalt führt das Referat „Externe Übersetzung“ die externe Übersetzungsbewertung durch und nutzt dabei Daten, die sich auf eine Übersetzung eines externen Übersetzers beziehen (z. B. Seitenzahl, Fehler, grammatische Auslassungen usw.). Das Referat erstellt außerdem für jeden Auftragnehmer eine eigene Datei mit allen relevanten Daten. Auf diese Weise stellt das EP sicher, dass die verarbeiteten Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d sachlich richtig und vollständig sind und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden.

Darüber hinaus ist die Nutzung des Auskunfts- und Berichtigungsrechts eine weitere Möglichkeit zur Sicherstellung der Datenqualität (siehe Punkt 3).

Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 legt fest, dass personenbezogene Daten „*nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden*“. Die Rechtmäßigkeit wurde bereits in Punkt 3.2 beschrieben. Die Verarbeitung nach Treu und Glauben wird im Zusammenhang mit den für betroffene Personen bereitgestellten Informationen (siehe Punkt 3.7) behandelt.

3.4. Datenaufbewahrung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 legt fest, dass personenbezogene Daten „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht*“.

Alle für Übersetzungszwecke versendete Dokumente, Übersetzungen, Sanktionierungs- und Bewertungsdaten werden während eines Zeitraums von 5 Jahren nach der entsprechenden Entlastung gemäß Artikel 49 der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung gespeichert. Das EP hat „*Guidelines regarding the storage and retention period of original supporting documents by authorised officers*“ (*Richtlinien zum Speicherungs- und Aufbewahrungszeitraums von Originalbelegen durch Anweisungsbefugte*) angenommen.

Der Aufbewahrungszeitraum stimmt mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung überein.

3.5. Datenübermittlung

Der Verarbeitungsvorgang sollte ebenfalls nach den Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 geprüft werden. In diesem Artikel ist die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft geregelt, „*wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen*“.

Die Empfänger der zu analysierenden Verarbeitungsvorgänge können sowohl interne als auch externe Empfänger sein.

Zunächst können die Mitarbeiter jedes Teams im Referat „Externe Übersetzung“ auf der Basis ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortungsbereiche Zugang zu Daten in FLUID erhalten,

die sich auf die Verwaltung der Übersetzungen und auf das Bewertungsverfahren beziehen. Weitere interne Mitarbeiter anderer Teams, nämlich des Ex-ante-Teams der GD TRAD und des Finanzteams, können ebenfalls Zugang zu finanzbezogenen Daten erhalten. Der Rechnungshof ist ein weiterer potenzieller Empfänger von Daten im Rahmen des Haushaltsentlastungsverfahrens. Im Falle technischer Probleme können interne IT-Mitarbeiter Unterstützung leisten und in diesem Zusammenhang ggf. Zugang zu FLUID erhalten. In jedem dieser Fälle wird die Datenübermittlung als notwendig für die Aufgaben, die jeder Empfänger erledigen soll, angesehen. Dabei werden ausschließlich die für die Ausübung der Aufgabe notwendigen Daten bekannt gegeben. Demzufolge merkt der EDSB an, dass die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des EP in jedem Fall mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 übereinzustimmen scheint. Der EDSB empfiehlt jedoch, dass gemäß Artikel 7 Absatz 3 jeder Empfänger explizit darüber informiert wird, dass die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, verarbeitet werden dürfen.

Außerdem werden die zu übersetzenden Dokumente und die Bewertung jeder Übersetzung der externen Übersetzer an die externen Auftragnehmer weitergeleitet. Artikel 8 der Verordnung 45/2001 legt fest, dass personenbezogene Daten nur an Empfänger übermittelt werden, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen Rechtsvorschriften unterworfen sind. Im vorliegenden Fall trifft Artikel 8 Buchstabe b zu, da der externe Auftragnehmer eine privatrechtliche juristische Person ist, die mit dem EP in einem Vertragsverhältnis steht. Die Datenübermittlung durch das EP ist für die Ausführung der Übersetzungsaufgaben notwendig. Dabei dürfen die berechtigten Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden, da die Datenübermittlung des EP für die Überwachung und Bewertung von Übersetzungen im Rahmen der Vertragsausführung (siehe dazu Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 23 der Verordnung, Punkt 2.8) notwendig ist.

3.6. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Artikel 13 der Verordnung beschreibt das Auskunftsrecht und die damit verbundenen Modalitäten für seine Anwendung gemäß der Anfrage der jeweiligen Mitarbeiter. Laut Artikel 14 der Verordnung hat *„die betroffenen Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige und unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden“*.

Es gibt zwei Kategorien von betroffenen Personen, die Daten für eine Bewertung liefern. Dazu gehören einerseits die Bewerter, die die Übersetzung als annehmbar oder nicht annehmbar einstufen. Das Ergebnis ihrer Bewertung wird anonym an den entsprechenden Auftragnehmer gesendet. Andererseits können der Auftragnehmer und der Übersetzer das Bewertungsergebnis infrage stellen und das Referat kontaktieren, um die Übersetzung von einer zweiten Person neu bewerten zu lassen.

Das Auskunfts- und Berichtigungsrecht wird damit gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung eingehalten.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001 sehen vor, dass die betroffene Person informiert werden muss, sobald sie betreffende Daten verarbeitet werden, und listet eine Reihe von Informationen auf, die der betroffenen Person zwingend mitgeteilt werden müssen. Letzteres ist notwendig, um der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu garantieren und ihr Einblick in die besonderen Umstände der Verarbeitung zu gewähren.

Im vorliegenden Fall trifft Artikel 11 der Verordnung zu, da das Referat „Externe Übersetzung“ Daten erhebt und verarbeitet, die direkt vom Auftragnehmer und Übersetzer oder Revisor stammen (über ihren Auftragnehmer), d. h. Kontaktdaten, Übersetzung und im Falle von Zweifeln an der Bewertung, ihre entsprechenden Begründungen usw.

Zu diesem Aspekt liegen keine besonderen Informationen vor. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat den EDSB bereits darüber informiert, dass das Referat „Externe Übersetzung“ gegenwärtig einen entsprechenden Datenschutzhinweis erarbeitet.

Der EDSB empfiehlt, dass das Referat „Externe Übersetzung“ eine klare Stellungnahme zum Datenschutz erarbeitet, die alle in Artikel 11 der Verordnung aufgeführten Bestimmungen enthält. Diese Stellungnahme sollte allen betroffenen Personen, d. h. den Auftragnehmern und den Bewertern des EP, vor Beginn des Überwachungs- und Bewertungsverfahrens ihrer Daten übermittelt werden.

3.8. Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 legt fest, dass der *„Auftragsverarbeiter“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet*“, meint. In Artikel 23 der Verordnung sind sowohl die Rolle des Auftragsverarbeiters als auch die Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegt, der hinsichtlich der zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichende Gewähr zu bieten und für die Einhaltung dieser Maßnahmen zu sorgen hat.

Der Vertrag zwischen dem EP und den potentiellen externen Auftragnehmern von Übersetzungen bezieht sich auf Verordnung 45/2001 und erwähnt, dass der Auftragnehmer seine Leistung gemäß den spezifischen Anweisungen des EP durchführt. Demnach werden die Bestimmungen in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a eingehalten. Weiterhin enthält der Vertrag eine Vertraulichkeitsklausel, die mit Artikel 21 der Verordnung über *„Vertraulichkeit der Verarbeitung“* übereinstimmt. Diese Bestimmung ist eindeutig in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b festgelegt. Darüber hinaus bezieht sich Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b nicht nur auf die in Artikel 21 aufgeführten Verpflichtungen, sondern auch auf Artikel 22 der Verordnung, in dem die *„Sicherheit der Verarbeitung“* festgelegt ist. Im Hinblick darauf, dass der Auftragnehmer dem luxemburgischen und belgischen Gesetz unterliegt, empfiehlt der EDSB, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche (EP) sicherstellt, dass die Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen, die in den nationalen Rechtsvorschriften aufgrund von Artikel 17 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG festgelegt sind, auch für den Auftragsverarbeiter (externer Auftragnehmer für Übersetzungen) gelten. Diese Klausel sollte den Verträgen hinzugefügt werden.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat der für die Verarbeitung Verantwortliche in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung *„technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*.

Die vom EP angenommenen Sicherheitsmaßnahmen scheinen mit Artikel 22 der Verordnung übereinzustimmen.

4. Schlussfolgerungen

Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung 45/2001 verletzt werden, sofern die folgenden Punkte berücksichtigt werden. Das EP sollte insbesondere:

- jeden Empfänger darüber informieren, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke, zu denen sie übermittelt wurden, verarbeitet werden dürfen;
- eine klare und detaillierte Datenschutzerklärung erarbeiten, die alle in Artikel 11 der Verordnung aufgeführten Bestimmungen enthält. Diese Erklärung sollte allen betroffenen Personen, d. h. den Auftragnehmern und den Bewertern des EP, vor Beginn des Überwachungs- und Bewertungsverfahrens ihrer Daten übermittelt werden;
- dem Vertrag eine Klausel hinzufügen, die sicherstellt, dass die Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen, die in den nationalen Rechtsvorschriften aufgrund von Artikel 17 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 95/46/EG festgelegt sind, auch für den Auftragsverarbeiter (externer Auftragnehmer) gelten.

Geschehen in Brüssel am 4. Juni 2010

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter